

Verbände

- Landesverband Gartenbau Thüringen e. V.
Alfred-Hess-Str., 99084 Erfurt,
Tel. +49 361 26253312,
Mail: info@gartenbau-thueringen.de
- Thüringer Bauernverband e. V., Tierzucht-
verband usw. - wenn zutreffend

Erzeugergemeinschaften/Absatz-organisa- tionen/Handelspartner/Kunden

- Kündigung oder Anpassung von Mitglied-
schaften, Kapitalanlagen, Geschäftsanteilen
- jeweilige Kündigungsfristen beachten

Verpächter

- Eine Betriebsübergabe bricht nicht die Lauf-
zeit und die Konditionen von bestehenden
Pachtverträgen.
- Eine Neuregistrierung bzw. Änderungs- mit-
teilung bei der zuständigen Landwirtschafts-
behörde ist erforderlich.

Vertragspartner/Geschäftspartner

Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Lieferanten

Betriebsangestellte

- Kündigung oder Anpassung von Arbeits-
Verträgen
- jeweilige Kündigungsfristen beachten!

Kfz-Zulassungsstelle

Halterwechsel

Gemeindeverwaltung

Wechsel des Grundsteuerpflichtigen

Veterinäramt

wenn notwendig

Umweltamt

wenn notwendig

Finanzamt

Wechsel des Steuerpflichtigen

Diese Auflistung erhebt nicht den Anspruch auf
Vollständigkeit!

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Zweigstelle Erfurt - Lehr- und Versuchszentrum Gartenbau (LVG)
Leipziger Straße 75 a, 99085 Erfurt
Internet: www.thueringen.de/th9/tlllr

Kontakt: Silvia Fischer

Telefon: +49 361 574157 766

Fax: +49 361 574157 777

Mail: silvia.fischer@tlllr.thueringen.de

Foto: S. Fischer

Januar 2019, 4. Auflage

Betriebsübergabe gartenbaulicher Unternehmen

Wer ist über die Betriebs-
übergabe/-übernahme
zu informieren?



Betriebsübergabe/-übernahme

Wer ist darüber zu informieren?

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)

- Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) bedarf jeder Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der behördlichen Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde ist in Thüringen das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 42 - Agrarstruktur.
- Auch der Abschluss eines Landpachtvertrages oder die Änderung von Pachtverträgen ist nach Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG) durch Vorlage oder im Falle eines mündlichen Vertragsabschlusses durch inhaltliche Mitteilung der Behörde anzuzeigen.

Steuerberater und Buchführungsstelle

Beratung zu den steuerlichen Auswirkungen (Einkommensteuer, Erbschafts-/Schenkungssteuer, Aufdeckung stiller Reserven, Altenteilregelungen, Abfindung weichender Erben ...)

Hausbanken /Gläubiger

- In Vorgesprächen ist mit allen finanzierenden Banken der **Kreditnehmerwechsel** zu besprechen, ggf. sind neue Sicherheiten zu stellen bzw. können Umschuldungen und Konditionenänderungen sinnvoll sein oder notwendig werden.

- Es ist die Entlassung aus der **persönlichen Schuldhaft** des Übergebers und die neue Schuldhaft für den Übernehmer zu klären.
- Private Kreditgeber/stille Teilhaber sollten informiert werden.

Förderbanken

- Bei der Thüringer Aufbaubank besteht die Informationspflicht zur Klärung der Einhaltung ev. noch bestehender **Bindungsfristen** aus vorhergehenden investiven Förderungen (Bindungsfrist beträgt i.d.R. für Gebäude 12 Jahre, für Maschinen und Ausrüstungen 5 Jahre).
- Übernahme der aus vorhergehenden Förderungen bestehenden **Buchführungspflicht** (5 Jahre).
- Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Infrastruktur (TMIL), Referat 62, Investive Förderung, ist zu informieren bei noch bestehenden Verpflichtungen aus vorangegangener Förderung mittels **öffentlicher Darlehen**. Von dort wird die Postbank beauftragt, den Kreditnehmerwechsel auf den neuen Betriebsinhaber zu vollziehen.

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

- Die Bewilligung einer Rente erfolgt auf Antrag. Dieser Antrag kann zunächst formlos gestellt werden (Termin: ca. 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn).

Die Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Rentenbezug wurde mit Wirkung ab 09.08.2018 abgeschafft. Als Abgabe galt die

Eigentumsübergabe oder die langfristige Verpachtung auf mindestens 9 Jahre.

- Weiterbewirtschafter müssen beachten, dass dann für sie nicht die Krankenversicherung der Rentner (KvdR) greift, sondern sie ihren Beitrag als landwirtschaftliche Unternehmer weiterzahlen müssen. Außerlandwirtschaftliche Einkünfte (z. B. aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus weiteren Renten usw.) unterliegen der Versicherungspflicht.
- Änderungsmeldung bei der Kranken-, Pflegeversicherung und der Berufsgenossenschaft. Jeder Rentner hat aus seiner Rente Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen.
- Die Beitragspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse, KK und BG geht auf den Übernehmer über.

Versicherungen

- Die betrieblichen Versicherungen sind auf die neuen Verhältnisse anzupassen, ein Kosten- und Leistungsvergleich kann neu vorgenommen werden.
- Bei Übergabeverträgen besteht außerordentliches Kündigungsrecht. Die Frist beträgt i.d.R. ein Monat nach Übergabe (Umschreibung im Grundbuch).
- Die privaten Versicherungen sind jeweils für den Übergeber und den Übernehmer neu anzupassen (Todesfall, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, Risiko neu bewerten sowie absichern).